

Bebauungsplan Nr. 66

„Ehemalige Schill - Kaserne – östlich des
Siedlungsgebietes Hochmode, südlich des
Gewerbegebietes Bunendorp, westlich der ehemaligen
Sportplatzanlage und nördlich der Ferdinand-von-
Schill-Straße“

Stadt Lütjenburg

Kreis Plön

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG

Auftraggeber:	Architektur + Stadtplanung Stadtplanungsbüro Beims Friedensstraße 51 19053 Schwerin
Bearbeiter:	ALSE GmbH Landschaftsarchitektur Dorfplatz 3 24238 Selent
	Biol. Hinrich Goos An der Schule 4 24257 Schwartbuck
Erstellt:	22. Oktober 2018
Stand :	14. Dezember 2018

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Methode	4
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	5
4. Bestand und Relevanzprüfung	7
4.1 Haselmaus	7
4.2 Fledermäuse	8
4.3 Europäische Vogelarten	9
4.4 Amphibien	12
4.5 Reptilien	12
4.6 Sonstige Tierarten	12
4.7 Flora und geschützte Biotope	13
5. Konfliktanalyse	13
5.1 Fledermäuse	13
5.1.1 Ausgangssituation	13
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	13
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	13
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.1.5 Fazit.....	14
5.2 Europäische Vogelarten.....	14
5.2.1 Ausgangssituation	14
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	14
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	14
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.2.5 Fazit.....	15
6. Fristen und Maßnahmen	15
6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze.....	15
6.2 CEF- Maßnahmen und Abrisszeiträume	15
6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	15
7. Zusammenfassung	16
8. Literatur	17

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Lütjenburg im Kreis Plön beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Ehemaligen Schill - Kaserne“ in Lütjenburg (Abb. 1). Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.



Abb. 1: Lage im Raum (Quelle: google.de/maps, bearbeitet)

Laut dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 ist es nach § 44 (1) verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in der Planung dar. Es wird anhand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – im Folgenden auch Plangebiet genannt - allgemeine Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristisch-faunistischer Daten wurden am 01.11.2017, 13.02.2017, 05.06.2018, 08.06.2018, 20.06.2018, 13.07.2017 25.07.2018 und 14.08.2018 durchgeführt: Brutvögel wurden durch Sicht, Verhören und Nester erfasst, nach potentiellen Laichgewässern für

Amphibien, Habitaten für Reptilien oder für Fledermäuse und Kobeln der Haselmaus wurde gesucht.

Im Frühjahr 2018 wurden vier Reptilienpappen und zwölf Nesttubes für Haselmäuse ausgebracht zu Nachweiszwecken ausgebracht. Am 14.08.2018 wurden die Materialien kontrolliert und eingeholt.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitats. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

Weiterhin wurden die am 08.09.2015 und 13.09.2015 durch Herrn Dipl. Biologe O. Grell (GGV) im gesamten Kasernengebiet erhobenen Daten in die Auswertung aufgenommen.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen



Abb. 2: Bestandgebäude, Verkehrsfläche und Einzelbäume im Norden des Plangebietes
(Foto: K. Schulze-Böttcher)

Das Plangebiet umfasst einen Großteil des zentral in der Stadt Lütjenburg gelegenen ehemaligen Kasernengebietes, welches sich beidseitig der Straße *Am Kahlenberg* und nördlich der *Kieler Straße* liegt.

Derzeit befindet sich im Norden der Fläche die aus der Nutzung genommenen Soldatenquartiere (Abb. 2), im Süden weitere Funktions- und Verwaltungsgebäude sowie großflächige Verkehrsflächen und vollversiegelte Stellplätze. Als Grünstrukturen im Plangebiet überwiegen Zierbeete (z.B. mit Cotoneaster), arten- und strukturarmer Rasenfläche sowie einzelne Großbäume (überwiegend Bergahorn, Hängebirke, Stieleiche, Rotbuche, Kiefer) und Gebüsche aus überwiegend Zierarten. Lediglich im Nordwesten und

Westen befinden sich zwei dichte Feldgehölze (Rotbuche, Stieleiche, Bergahorn sowie Esche, Schwarzpappel, Rotbuche, Hängebirke).

In der Planung (Abb. 3) sollen die Bestandsgebäude im nördlichen Bereich des urbanen Gebietes aufgrund der vorgesehenen Erschließung weichen. Bestandsgebäude im südlichen Bereich des urbanen Gebietes können weiter bestehen bleiben. Im Süden entstehen "Gewerbegebiete" sowie ein kleiner Teilbereich für "Freizeit- und Kultureinrichtung". Zur Erschließung wird im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Ringerschließungsstraße angelegt.

Im westlichen Randbereich und vereinzelt innerhalb des Plangebietes werden öffentliche Grünflächen angelegt bzw. erhalten. Die Grünfläche am Westrand dient als Abschirmungs- und Böschungsgrün.



Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 66 (Quelle: Architektur + Stadtplanung Beims)

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Sowohl während des Abrisses als auch in der Bauphase können Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten. Baulärm könnte Tiere vergrämen.	Die Bebauung kann Habitatstrukturen dauerhaft zerstören oder umwandeln, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden (u.a. Licht- und Lärmemissionen). Bei Fahrzeugbewegungen können Tiere getötet werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008) und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Abb. 4, Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009) und weist mit besonnten und beerenreichen Gehölzsäumen und Gebüschern geeignete Habitatstrukturen für die Art auf. Zwölf Nesttubes, die von Frühjahr bis Sommer 2018 im Plangebiet ausgebracht waren, wurden allerdings nicht besiedelt. Da die Annahme der Nisthilfen bei Vorkommen der Art im Gebiet sehr wahrscheinlich ist, gilt dies als geeignete Nachweismethode (Drews, LLUR). Eine Nicht-Besiedlung von zwölf Nesttubes lässt die Nutzung als Habitat dieser Art nicht annehmen. Auch konnten im Plangebiet keine Kobel gefunden werden.

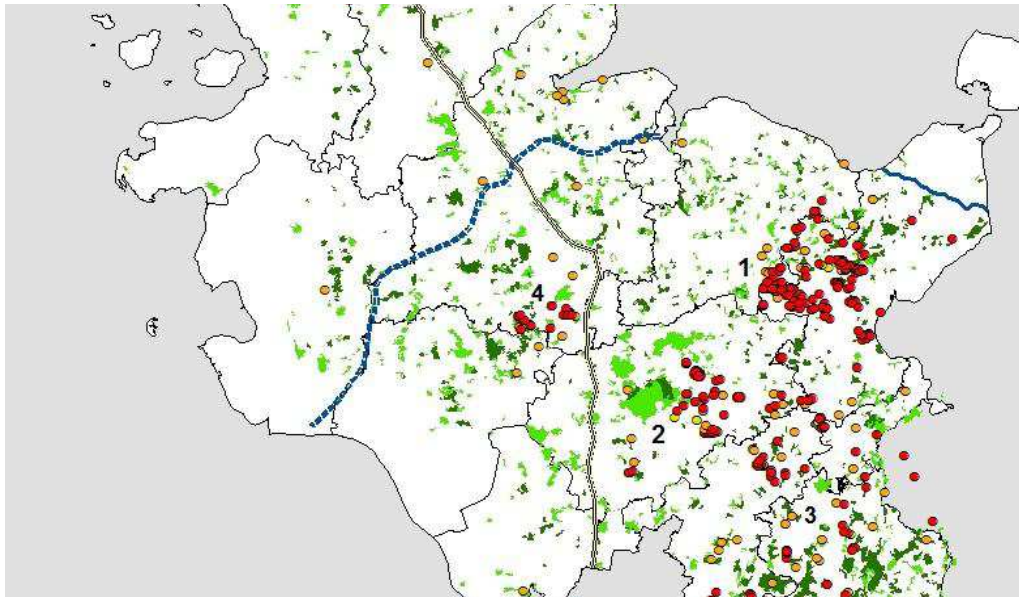


Abb. 4: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009)

Die Haselmaus ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Stark gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden mittels Horchbox vom 08.09.2015 bis zum 13.09.2015 im gesamten Kasernenareal etwa 100 Kontakte mit Fledermäusen verzeichnet. Dabei konnten Vorkommen von sechs Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Artangaben decken sich mit den Daten des LLUR (Abfrage 2017).

Eine erneute Kontrolle am 05.06.2018 bestätigte ebenfalls die Eignung des Plangebietes als Fledermaushabitat mit zahlreichen Vorkommen.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		3	V	IV	s
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>		V	V	IV	s

Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	IV	s
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	IV	s
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Abendsegler, Braunes Langohr und Rauhhaufledermaus werden als sporadische Nahrungsgäste eingestuft. Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus kommen fast ausschließlich an Gebäuden vor (FÖAG 2007-2011). Aufgrund der Vielzahl an geeigneten Gebäude können Quartiere innerhalb der Kaserne Lütjenburg nicht ausgeschlossen werden. Die Bestandgebäude wurden auf potentielle Quartier- oder Einflugmöglichkeiten untersucht. Bei vielen der Gebäude stehen die Fenster offen und bieten den Tieren Einflugmöglichkeiten. Sowohl Dachüberstände als auch Nischen und Spalten an den Gebäuden bilden geeignete Quartiere. Vor Abbruch der Gebäude sind folglich detaillierte Untersuchungen auf Habitatnutzungen der Gebäude notwendig.

Auch einzelne Großbäume können mit Astlöchern oder Höhlen geeignete Habitate bieten. Alle einheimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 51 Brutvogelarten nachgewiesen oder können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Art		SH	D	VS	§§
Turmfalke*	Falco tinnunculus	-	-		s
Mäusebussard*	Buteo buteo	-	-		s
Fasan	Phasianus colchicus	-	-		b
Sturmmöwe*	Larus canus	V	-		b
Straßentaube*	Columba livia f. domestica	-	-		b
Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-		b
Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-		b
Kuckuck*	Cuculus canorus	V	-		b
Waldohreule	Asio otus	-	-		s

Mauersegler*	<i>Apus apus</i>	-	-	b
Buntspecht*	<i>Picoides major</i>	-	-	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	s
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	b
Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbica</i>	-	3	b
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	-	3	b
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	3	b
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b
Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b
Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	b
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b
Gartenrotschwanz*	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	b
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	b
Gelbspötter*	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	b
Dorngrasmücke*	<i>Sylvia communis</i>	-	-	b
Klappergrasmücke*	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	b
Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	b
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	b
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachidactyla</i>	-	-	b
Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	b
Dohle*	<i>Corvus monedula</i>	V	-	b
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	b
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	b
Feldsperling*	<i>Passer montanus</i>	-	V	b
Haussperling*	<i>Passer domesticus</i>	-	V	b
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b
Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	b
Grünling*	<i>Chloris chloris</i>	-	-	b
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	b

Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-	b
Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	b
Kamingimpel	<i>Carpodacus erithrinus</i>	-	-	b
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	b
Bluthänfling*	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
 * = nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Im Plangebiet wurden auch gefährdete Arten als Brutvögel festgestellt, bzw. sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit zu erwarten.

Als potentielle Habitate kommen vor allem die Gehölzbestände in Form von Baumgruppen, Einzelbäumen und Gebüsch in Betracht. Besonders wertgebend sind die dichten Feldgehölze (Abb. 5) im Nordwesten, Westen sowie um den Parkplatz im Südosten. Auch die Kasernenbauwerke kommen als potentieller Brutplatz für Gebäudebrüter in Frage. So konnten auf einem der Gebäude brütende Sturmmöwen beobachtet werden.

Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).



Abb. 5: dichtes Feldgehölz im Nordwesten des Plangebietes
 (Foto: K. Schulze-Böttcher)

4.4 Amphibien

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Dennoch können zeitweise Vorkommen von Amphibien-Individuen euryöker Arten nicht ausgeschlossen werden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.5 Reptilien

In einer vertiefenden Untersuchung mit Hilfe von vier Reptilienpappen im Frühjahr/ Sommer 2018 konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Dennoch sind vereinzelte Vorkommen von Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche aufgrund der Habitatbeschaffenheit anzunehmen. So wurde auch 2015 im Plangebiet eine Ringelnatter beobachtet. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung möglicher Populationen wird jedoch nicht angenommen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		G	-	-	b
Ringelnatter*	<i>Natrix natrix</i>		2	3	-	b
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>		-	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung zunehmend
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
 * = nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007).

4.7 Flora und geschützte Biotope

Es wurden bisher keine streng geschützten Pflanzen verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

Im Westen und Osten des Geltungsbereich befinden sich artenreiche Steilhänge, die zu den geschützten Biotoptypen gemäß §21 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG zählen.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Im gesamten Kasernengebiet wurden zahlreiche Kontakte mit Fledermäusen nachgewiesen. In und an allen Gebäuden im Plangebiet sowie in Großbäumen mit Höhlen und Spalten können derzeit Quartiermöglichkeiten der Tiere nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Nutzung und Bedeutung als Nahrungshabitat ist anzunehmen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Beim geplanten Gebäudeabbruch sowie bei der Entnahme einzelner Großbäume kann die Tötung einzelner Individuen gemäß §44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind sowohl in den Gebäuden als auch in Altbäumen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ist zu erwarten.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Durch den massiven Gebäudeabbruch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht auszuschließen, sodass der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG erfüllt sein kann.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf Fledermäuse zu erwarten. Vor Gebäudeabbruch sind weitergehende Untersuchungen zum detaillierten Nachweis der Quartiernutzungen nötig.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Insbesondere die Feldgehölze, aber auch Einzelbäume, Gebüsche und die Bestandsgebäude im Plangebiet dienen verschiedenen Vogelarten als Habitat und Brutplatz.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes können vorhabensbedingt von einzelnen Gehölzentnahmen sowie von Gebäudeabriss betroffen sein. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ kann durch Einhaltung der Eingriffsfrist (Kap.6) ausgeschlossen werden.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die Gehölzstrukturen und Gebäudeanteile bilden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da große Anteile des Gehölzbestandes im Plangebiet entfallen und die Bestandsgebäude zum großen Teil abgebrochen werden, ist der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfüllt. Auch hier gilt die Eingriffsfrist (Kap.6) zur Vermeidung von Verbotsbeständen einzuhalten.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Unter den im Plangebiet vorkommende Brutvögeln sind geschützte Arten und Arten der Vorwarnliste. Da umfangreiche Gehölzentnahmen geplant sind, ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist bei den Gehölzentnahmen in der Bauphase sowie beim Abbruch der Gebäude während der Brutzeit in ihren

unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) erfüllt. Durch die Einhaltung der Fristen ist dies zu umgehen (Kap. 6).

5.2.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten sind zu erwarten und können durch Ausgleichspflanzungen und die Einhaltung der Eingriffsfrist für Gehölzentnahmen sowie der Frist für Gebäudeabriss vermieden werden (Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Diese Frist gilt auch für Abriss der Gebäude als potentieller Brutplatz.

Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 CEF- Maßnahmen und Abrisszeiträume

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Ersatzmaßnahmen für entfallende Quartiermöglichkeiten der Fledermäuse werden im Laufe vertiefender Untersuchungen vor Gebäudeabbruch im weiteren Verfahren festgelegt.

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet ein Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Verluste von Brutplätzen besonders geschützter Vogelarten sind durch die Entnahme von dichten Gehölzbeständen im Nordwesten und Westen zu erwarten. Ausgleich ist durch die Neuanlage von Gehölzen im Verhältnis 1:1 zu leisten.

7. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Ehemalige Schill - Kaserne“ eine floristisch-faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Bei Gehölzentnahmen sowie beim Gebäudeabriss ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5(2) vom 1. März bis 1. Oktober einzuhalten. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind, bei der Entnahme der dichten Feldgehölze, in Bezug auf Brutvögel durchzuführen.

Weitere Ersatzmaßnahmen sowie Sperrfristen ergeben sich aus den vertiefenden Untersuchungen für entfallende Quartiermöglichkeiten der Fledermäuse vor Gebäudeabbruch.

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 4. Fassung
- Bundesamt für Naturschutz: www.ffh-anhang4.bfn.de [23.11.2016]
- Doeringhaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

-
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Mierwald, U., Romahn, K.S. (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Schaefer, M. (2010) : Brohmer - Fauna von Deutschland, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim, 23. Auflage
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)
- Winkler, C., Drews, A., Behrends, T., Bruens, A., Haacks, M., Jödicke, K., Röbbelen, F., Voß, K. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 3. Fassung